

# ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGS AUF ZULASSUNG ZUM VERFAHREN DER FREIWILLIGEN ZUSAMMENARBEIT

Artikel 1, Abs. 1 und 2 von Gesetz Nr. 186 vom 15. Dezember 2014

## Wozu dieser Vordruck dient

Mit Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2014, Nr. 186 wurde die Regelung für die freiwillige Zusammenarbeit (sogenannte voluntary disclosure) in Sachen Steuerwesen eingeführt. Insbesondere wurde mit Abs. 1 das Gesetzesdekret vom 28. Juni 1990, Nr. 167, mit Änderungen in das Gesetz vom 4. August 1990 Nr. 227 umgewandelt, welches sich mit der steuerlichen Offenlegung befasst, abgeändert. Dabei wurden die Artikel vom 5-quater bis 5-septies eingeführt, mit denen die Offenlegung und Rückführung von unrechtmäßig im Ausland gehaltenem Kapital gefördert werden soll.

Die eingeführten Bestimmungen sehen vor, dass Personen, die Aktiva und Güter im Ausland besitzen und es unterlassen haben, diese der steuerlichen Überwachung zu unterziehen, die Möglichkeit erhalten, ihre Position durch spezifische Handlungen von freiwilliger Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung beizulegen.

Mit Absatz 2 wird das Verfahren zur freiwilligen Zusammenarbeit auch auf Steuerzahler ausgeweitet, die nicht zur steuerlichen Überwachungsmeldung verpflichtet sind oder die, weil dazu verpflichtet, diese Verpflichtung vorschriftsmäßig erfüllt haben, um Verstöße bei der Erfüllung der Erklärungspflichten bezüglich der Einkommenssteuern und deren Zusätzen, der Ersatzsteuern, der regionalen Wertschöpfungssteuer und der Mehrwertsteuer sowie etwaige Verstöße bei der Erklärung der Steuersubstitute beizulegen.

Steuerzahler, die die Verfahren zur freiwilligen Zusammenarbeit zur Beilegung von Verstößen die bis 30. September 2014 begangen worden sind, in Anspruch nehmen wollen, haben diesen Vordruck bei der Agentur der Einnahmen einzureichen.



**ACHTUNG** - Der neue Art. 5-septies des genannten Gesetzesdekrets Nr. 167 vom 28. Juni 1990 sieht vor, dass eine - für die Zwecke dieses Verfahrens getätigte - Vorlage oder Übermittlung von ganz oder teils falschen Urkunden oder Dokumenten bzw. die Mitteilung von nicht der Wahrheit entsprechenden Daten und Angaben mit Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren geahndet wird.

## Für wen er bestimmt ist

Der Antrag kann eingereicht werden von:

- der Person, die den Verstoß der Erklärungspflichten laut Art. 4, Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 167/1990 begangen hat, zum Zwecke der Offenlegung von außerhalb des Staatsgebiets erstellten oder bestehenden finanziellen Aktiva und Vermögenswerten, zur Bestimmung der Sanktionen für etwaige Verstöße gegen genannte Pflichten und zur einvernehmlichen Feststellung durch Annahme der Inhalte der Aufforderung zur Aussprache wegen Verstößen im Bereich von Einkommenssteuern und deren Zusätzen, Ersatzsteuern, regionaler Wertschöpfungssteuer und Mehrwertsteuer sowie für etwaige Verstöße bei der Erklärung der Steuersubstitute;
- Steuerzahler, die entweder nicht zur steuerlichen Überwachungsmeldung verpflichtet sind oder dazu verpflichtet sind und diese Verpflichtung vorschriftsmäßig erfüllt haben, zur Bereinigung von Verstößen bei der Erfüllung der Erklärungspflichten bezüglich der Einkommenssteuern und deren Zusätzen, der Ersatzsteuern, der regionalen Gewerbesteuer und der Mehrwertsteuer sowie von etwaigen Verstößen bei der Erklärung der Steuersubstitute.

## Fristen und Bestimmungen für die Einreichung

Der Antrag ist bis 30. September 2015 ausschließlich mittels telematischer Übermittlung bei der Agentur der Einnahmen einzureichen.

Keine Zulassung zum Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit wird erteilt *“wenn der Antrag eingereicht wird, nachdem der Steuersünder formale Kenntnis davon erlangt hat, dass die Einsichtnahme, Inspektion, Prüfung oder Aufnahme jeder anderen Art von verwaltungstechnischer Feststellung*

oder von Strafverfahren aufgrund der Verletzung von Steuernormen bezüglich des objektiven Anwendungsbereichs des Verfahrens der freiwilligen Zusammenarbeit eingeleitet worden sind".

Der Ausschluss gilt auch, falls die formale Kenntnis der oben geschilderten Umstände von steuerlich gesamtschuldnerisch verpflichteten Personen oder von am Steuervergehen beteiligten Personen stammt.

Die Übermittlung kann direkt von Personen, die hierzu von der Agentur der Einnahmen zugelassen sind, über die Kanäle Entratel oder Fisconline vorgenommen werden oder aber durch einen gemäß DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 zugelassenen Vermittler.

Falls der Betroffene die telematische Einreichung direkt vornimmt, hat er den Antrag auf Zulassung zum Verfahren aufzubewahren, den er auf dem vorschriftsmäßigen Papiervordruck auszudrucken und selbst zu unterzeichnen hat sowie ggf. vom Steuerberater im hierfür vorgesehenen Bereich "**Daten des Steuerberaters**" unterzeichnen lassen muss.

Wird die Mitteilung über einen zugelassenen Vermittler eingereicht, ist bei diesem das vom Betroffenen und ggf. vom Steuerberater unterzeichnete Original vorzulegen. Der Steuerzahler selbst bewahrt dann das Original der Mitteilung auf, die ihm vom Vermittler nach der telematischen Einreichung zurückerstattet worden ist und auf welcher der Vermittler seinerseits den Bereich für die Übernahme der Verpflichtung zur telematischen Übermittlung ausgefüllt hat. Der Vermittler hat dem Steuerzahler eine Kopie des übermittelten Antrags und der Empfangsbestätigung durch die Agentur der Einnahmen, mit welcher der Eingang des Antrags bescheinigt wird, auszuhändigen.

Der Antrag gilt als an dem Tag eingereicht, an dem die Agentur der Einnahmen die Daten empfangen hat. Der Beweis des Antragseingangs besteht aus der Mitteilung, mit welcher die Behörde den Empfang bestätigt.



**ACHTUNG** - "*Dokumente*" und "*Informationen*" laut Art. 1, Abs. 1 und 2 von Gesetz Nr. 186 vom 15. Dezember 2014 sind binnen 30 Tagen ab Antragseinreichung an die zertifizierte E-Mail-Adresse zu übermitteln, die in der telematischen Empfangsbestätigung des Antragseingangs angegeben ist. Falls der Antrag nach dem 26. September übermittelt wird, können "*Dokumente*" und "*Informationen*" noch in den darauf folgenden fünf Tagen per zertifizierter E-Mail nachgereicht werden.

#### Verfügbarkeit des Vordrucks

Dieser Vordruck ist mitsamt Anleitungsblatt in elektronischem Format auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) kostenlos verfügbar. Alternativ dazu können auch auf anderen Internetseiten verfügbar gemachte Vordrucke verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass deren Aufbau und Abfolge mit dem genehmigten Formular übereinstimmt.

#### Wie der Vordruck ausgefüllt wird

Im **BEREICH OFFENLEGUNG** ist anzugeben, welche Variante des Verfahrens der freiwilligen Zusammenarbeit beantragt wird.

Im Einzelnen:

- Kästchen "**International (Abs. 1)**": Personen, die Verstöße der Erklärungspflichten laut Art. 4, Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 167/1990 begangen haben, erklären durch Ankreuzen des Kästchens, das internationale Selbstanzeigeverfahren aktivieren zu wollen zur Offenlegung von außerhalb des Staatsgebiets erstellten oder bestehenden finanziellen Aktiva und Vermögenswerten, zur Bestimmung der Sanktionen für etwaige Verstöße gegen genannte Pflichten und zur einvernehmlichen Feststellung durch Annahme der Inhalte der Aufforderung zur Aussprache wegen Verstößen im Bereich von Einkommenssteuern und deren Zusätzen, Ersatzsteuern, regionaler Wertschöpfungssteuer und Mehrwertsteuer sowie für etwaige Verstöße bei der Erklärung der Steuersubstitute, die jedoch in keiner Verbindung zu den im Ausland erstellten oder bestehenden Aktiva stehen dürfen;
- Kästchen "**National (Abs. 2)**": Steuerzahler, die entweder nicht zur steuerlichen Überwachungsmeldung verpflichtet sind oder dazu verpflichtet sind und ihre Pflicht vorschriftsmäßig erfüllt haben, erklären durch das Ankreuzen dieses Kästchens, das nationale Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit zu beantragen für die Bereinigung von Verstößen, welche in Verbindung mit der Steuererklärungspflicht stehen im Hinblick auf Einkommenssteuern und deren Zusätze, Ersatzsteuern der Einkommenssteuer, regionale Gewerbesteuer und Mehrwertsteuer sowie von Verstößen bezüglich der Erklärung der Steuersubstitute.

Falls das internationale Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit aktiviert werden soll und außerdem Verstöße begangen worden sind, die nicht in Zusammenhang mit den im Ausland erstellten und bestehenden Aktiva stehen, ist nur das Kästchen "**International (Abs. 1)**", anzukreuzen, denn die Aktivierung des betreffenden Verfahrens sieht für die Jahre laut Art. 5-quater, Abs. 1, Buchst. a) von G.D. Nr. 167/1990 auch die Bereinigung von Verstößen im Bereich von Einkommenssteuern und deren Zusätzen, Ersatzsteuern, regionaler Wertschöpfungssteuer und Mehrwertsteuer sowie betreffend die Erklärung der Steuersubstitute vor, die nicht mit den im Ausland erstellten und besessenen Aktiva verbunden sind.

## Berichtigung und Ergänzung des Antrags

Der Antrag auf Zulassung zum Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit darf – auch bei indirekter oder über einen Vermittler abgewickelter Einreichung - nur ein einziges Mal gestellt werden. Falls der Steuerzahler einen bereits eingereichten Antrag berichtigen oder ergänzen will, hat er innerhalb der für die Einsendung von *“Dokumenten”* und *“Informationen”* mittels zertifizierter E-Mail bestimmten Frist laut Art. 1 von Gesetz Nr. 186/2014 einen neuen vollständig ausgefüllten Antrag nachzureichen, in dem das Kästchen **“Zusatzantrag”** angekreuzt ist. Damit ein Zusatzantrag nachgereicht werden darf, muss der ursprüngliche Antrag ordnungsgemäß eingereicht worden sein. Letzteren betreffend wird daran erinnert, dass nur Anträge gültig sind, die innerhalb der Ablauffrist am 30. September 2015 eingereicht worden sind. Bei Anträgen, die nach dem 26. September eingereicht werden, kann die Einsendung eines Zusatzantrags noch innerhalb der darauf folgenden fünf Tage erfolgen.

## Daten des Steuerzahlers

Der Antragsteller hat abgesehen von seiner Steuernummer folgende Daten anzugeben:

- bei **natürlichen Personen**, Nachnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Kürzel der Provinz. Bei Geburt im Ausland wird im Feld für die Angabe des Geburtsorts nur der ausländische Staat angegeben;
- bei **anderen als natürlichen Personen**, Bezeichnung oder Firma entsprechend der Angabe im Gründungsvertrag. Die Bezeichnung ist ohne Abkürzungen anzugeben, mit Ausnahme der Rechtsnatur, die auch in gekürzter Form angegeben werden darf.

## Daten des Vertreters

Dieser Bereich ist nur dann auszufüllen, falls der Unterzeichner nicht der Antragsteller selbst ist, sondern in dessen Vertretung handelt. In diesem Fall sind die Steuernummer der natürlichen Person, die den Antrag unterzeichnet, der zutreffende **“Code des bekleideten Amtes”** und die geforderten Personendaten anzugeben. Genannter Code lässt sich der allgemeinen Tabelle mit den Codes der unterschiedlichen Formen des bekleideten Amtes entnehmen, die nachstehend aufgeführt wird. Folgende Tabelle enthält die Codes für alle unterschiedlichen Vordrucke zur Eingabe bei der Agentur der Einnahmen, die spezifisch für die einzelnen Formulare anzuwenden sind. Beim Ausfüllen des Vordrucks ist daher der auf das bekleidete Amt zutreffende Code auszusuchen.

### ALLGEMEINE TABELLE DER CODES FÜR DAS BEKLEIDETE AMT

1	Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter
2	Vertreter von minderjährigen, nicht geschäftsfähigen oder entmündigten Personen oder Verwalter der ruhenden Erbschaft, Nachlassverwalter im Fall der Erbeinsetzung unter aufschiebender Bedingung oder des Erbes zugunsten eines ungeborenen, noch nicht gezeugten Kindes oder Sachverwalter für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit
3	Insolvenzverwalter
4	Amtlicher Liquidator (verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Verwaltung)
5	Vergleichsverwalter (Zwangsverwaltung) oder gerichtlich eingesetzter Verwahrer (Gerichtsverwaltung) oder Zwangsverwalter in seiner Eigenschaft als Vertreter der beschlagnahmten Güter
6	Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts
7	Erbe
8	Liquidator (freiwillige Liquidation)
9	Subjekt, das infolge außerordentlicher Geschäftsfälle oder anderer wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Übernehmer eines Unternehmens, begünstigte, übernehmende, einbringende Gesellschaft usw.) verpflichtet ist, für das gelöschte Subjekt die Erklärung zwecks Mehrwertsteuer bzw. zwecks Einkommens- und/oder regionaler Gewerbesteuer einzureichen; Vertreter der begünstigten Gesellschaft (Spaltung) oder der Gesellschaft, die aus einem Zusammenschluss oder einer Übernahme hervorgeht
10	Steuerbevollmächtigter eines nicht ansässigen Subjekts mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des G.D. Nr. 331/1993
11	Subjekt, das die Vormundschaft über eine minderjährige oder entmündigte Person in Ausübung seiner amtlichen Funktion ausübt
12	Liquidator (freiwillige Liquidation eines Einzelunternehmens – Zeitraum vor Einleitung der Liquidation)
13	Verwalter eines Mehrfamilienhauses
14	Subjekt, das die Erklärung im Auftrag einer öffentlichen Verwaltung unterzeichnet
15	Amtlicher Liquidator einer öffentlichen Verwaltung

Ferner sind Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Kürzel der Provinz anzugeben. Bei Geburt im Ausland wird im Feld für die Angabe des Geburtsorts nur der ausländische Staat angegeben.

Falls der Antrag im Auftrag des Antragstellers von einer Gesellschaft eingereicht wird, ist auch das

Feld "**Steuernummer der Gesellschaft**" auszufüllen. Ferner sind in diesem Fall sowohl der Code des bekleideten Amtes, der dem Verhältnis zwischen der Gesellschaft, die den Antrag einreicht, und dem Erklärenden entspricht, als auch die Steuernummer des Vertreters anzugeben.

#### Daten des Steuerberaters

In diesem Bereich sind die Steuernummer des Steuerberaters, sein Nach- und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Kürzel der Provinz anzugeben. Bei Geburt im Ausland wird im Feld für die Angabe des Geburtsorts nur der ausländische Staat angegeben.

Falls es sich um eine Gesellschaft handelt, sind deren Steuernummer und Bezeichnung bzw. Firma anzugeben.

Für die Antragstellung und die Erbringung der im Rahmen des Verfahrens der freiwilligen Zusammenarbeit vorgesehenen Leistungen kann der Betroffene

die Beratung eines Steuerberaters in Anspruch nehmen und sich durch Ankreuzen des Kästchens "**Mitteilungen an Steuerberater**", dafür entscheiden, etwaige Benachrichtigungen bei der Anschrift des Steuerberaters zu empfangen.

Willigt der Steuerberater in den Empfang etwaiger Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Verfahren ein, hat er seine Unterschrift an dieser Stelle zu leisten.

#### Kontaktdaten

Der Antragsteller oder Vertreter hat Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen anzugeben, unter denen er ggf. kontaktiert werden kann oder Mitteilungen empfangen will.

Falls das Kästchen "**Mitteilungen an Steuerberater**", angekreuzt worden ist, sind die Kontaktdaten des Steuerberaters, der die etwaigen Mitteilungen entgegennehmen soll, anzugeben.

#### Optionen

##### Antrag auf Anwendung des Satzes von 5 Prozent und Bestimmung der betreffenden Steuer.

Durch Ankreuzen des Kästchens in diesem Bereich wird beantragt, die Erträge der im Ausland besessenen finanziellen Aktiva mit den Methoden gemäß Abs. 8, Art. 5-quinquies von Gesetzesdekret Nr. 167/1990 zu berechnen.

Diese Wahlmöglichkeit besteht nur, falls der Durchschnitt des Bestands an finanziellen Aktiva am Ende jedes Besteuerungszeitraums, der Gegenstand des Verfahrens der freiwilligen Zusammenarbeit ist, den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschreitet.

Wird diese Option gewählt, werden die Erträge bestimmt, indem der Satz von 5 Prozent auf den Gesamtbestandswert dieser Aktiva zum Ende des jeweiligen Steuerjahrs angewandt wird. Die geschuldete Steuer wird demnach unter Anwendung des Steuersatzes von 27 Prozent berechnet.

Die so bestimmten Beträge gehören zu denen in **Spalte 7** und **Spalte 8** der **Zeilen** von **VD17** bis **VD 26**.

#### Unterzeichnung des Antrags

Dieser für die Unterschrift vorgesehene Bereich enthält die Angabe:

1. welche Abschnitte ausgefüllt worden sind;
  2. aus wie vielen Vordrucken sich der Antrag auf Zulassung zum Verfahren zusammensetzt.
- Das Formular ist vom Antragsteller oder von dessen Vertreter zu unterzeichnen.

#### Verpflichtung zur Telematischen Einreichung

Dieses Feld ist vom Vermittler auszufüllen und zu unterzeichnen, der den Antrag auf Zulassung zum Verfahren einreicht.

Der Vermittler hat folgende Angaben zu leisten:

- seine Steuernummer;
- bei Steuerberatungsstellen deren Eintragsnummer im amtlichen Verzeichnis;
- das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung des Antrags;
- seine Unterschrift.

#### ABSCHNITT I Beteiligte Steuerzahler

Auch um für jeden Besteuerungszeitraum gemäß Abs. 9 von Art. 5-quinquies des Gesetzesdekrets Nr. 167/1990 die Aufteilung der Bestände an finanziellen Aktiva und Vermögenswerten, die Gegenstand der freiwilligen Zusammenarbeit sind, unter all denjenigen vorzunehmen, die Zugriff darauf hatten, sind in den **Zeilen** von **VD1** bis **VD4** die Steuernummern der Personen anzugeben, die eine Verbindung mit den Aktiva haben, oder aber die Beträge, hinsichtlich welcher die Zulassung zum Verfahren beantragt wird.

Die Steuernummern der verbundenen Personen sind anzugeben:

- in **Spalte 1**, falls die Verbindung sich auf finanzielle Aktiva oder Vermögenswerte im Ausland bezieht, für welche die freiwillige Zusammenarbeit vorgenommen wird;
- in **Spalte 2**, falls die Verbindung sich zwar nicht auf ausländische Aktiva bezieht, jedoch im Hinblick auf Beträge besteht, die Gegenstand einer freiwilligen Zusammenarbeit sind.

In diesem Abschnitt sind die Steuernummern der Personen anzugeben, die aus den "**Dokumenten und Informationen**", die per zertifizierter E-Mail einzureichen sind, hervorgehen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Mitinhaber von Girokonten handeln oder um Verbindungen, die aufgrund der Herkunft des Guthabens bestehen.

**Beispiel 1**

Finanzielle Aktiva mit Gemeinschaftsinhabern **A** und **B**.

**A** stellt Antrag auf Zulassung zum Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit aufgrund eines Verstoßes, der in Zusammenhang mit genannten Aktiva begangen worden ist.

**A** hat in diesem Abschnitt in **Spalte 1**, die Steuernummer von **B** anzugeben.

**Beispiel 2**

Finanzielle Aktiva im Ausland, die von **A** ganz oder teilweise mit Einkünften aus nicht erklärtem Einkommen der italienischen Gesellschaft **X** erworben worden sind, deren Gesellschafter er ist.

**A** hat in diesem Abschnitt in **Spalte 2**, die Steuernummer der Gesellschaft **X** anzugeben.

Falls der im Vordruck verfügbare Raum nicht ausreicht, um die Daten einzutragen, sind weitere Vordrucke zu verwenden (vgl. nachstehender Absatz "**Zusätzliche Vordrucke**" der vorliegenden Anleitung).

## ABSCHNITT II

### Auslandsaktiva

In Abschnitt II ist der Bestand des, unter Verstoß gegen die Regeln der steuerlichen Überwachungsmeldung, im Ausland besessenen Vermögens bezüglich aller Besteuerungszeiträume anzugeben, für die zum Datum der Antragstellung die Fristen für die Feststellung oder Beanstandung des Verstoßes gegen Erklärungspflichten gemäß Art. 4, Abs. 1 von Gesetzesdekret Nr. 167/1990 nicht abgelaufen sind, wobei auch die Verdopplung der Fristen gemäß Art. 12, Abs. 2-ter von Gesetzesdekret Nr. 78/2009 zu berücksichtigen ist.

Im Einzelnen ist in den **Zeilen** von **VD5** bis **VD14**, für jeden Besteuerungszeitraum der Gesamtbetrag anzugeben, der im Ausland unter Verstoß gegen die Normen zur steuerlichen Überwachung besessen wurde.

Zum Zwecke der Bestimmung des Werts der Auslandsaktiva, die in diesen Zeilen anzugeben sind, wird auf die Kriterien verwiesen, die in der Anleitung zum Ausfüllen der Übersicht RW im UNICO bezüglich jedes betroffenen Besteuerungszeitraums erteilt werden, wobei die Vorschriften von Abs. 9, Art. 5-quinquies von Gesetzesdekret Nr. 167/1990 zu berücksichtigen sind.

Die so bestimmten Beträge sind nach dem Ort ihrer Verwahrung unter den drei Spalten aufzuteilen. Im Einzelnen ist anzugeben:

- in **Spalte 1** "*Black-List-Länder*", der Gesamtwert der für die steuerliche Überwachung relevanten Aktiva, die in Staaten oder Gebieten mit besonders vorteilhaftem Steuersystem verwahrt wurden, welche in den Dekreten des Finanzministeriums vom 4. Mai 1999 und 21. November 2001 aufgeführt sind;
- in **Spalte 2** "*Black List-Länder, mit Abkommen zum Informationsaustausch*", den Gesamtbetrag der für die steuerliche Überwachung relevanten Aktiva, die in Staaten oder Gebieten mit besonders vorteilhaftem Steuersystem verwahrt wurden, mit denen jedoch zum Datum der Antragstellung ein Abkommen mit Italien besteht, das entsprechend den Vorgaben von Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung einen effektiven Austausch von Informationen zulässt;
- in **Spalte 3** "*Andere Länder*", den Gesamtbetrag der für die steuerliche Überwachung relevanten Aktiva, die in Staaten oder Gebieten verwahrt wurden, die unter keine der beiden oben geschilderten Bedingungen fallen.

## ABSCHNITT III

### Neue Investitionen im Ausland

In **Zeile VD15** den Gesamtbetrag aller etwaigen Kapitaleinlagen angeben, die für jeden Besteuerungszeitraum die einzelnen im Ausland besessenen Aktiva betrafen, die Gegenstand der freiwilligen Zusammenarbeit sind.

Wurden die Geschäfte in ausländischer Währung getätigt, wird für jedes Jahr der Gegenwert der Beträge in Euro auf Grundlage der Wechselkurse bestimmt, die zum Ausfüllen von Übersicht RW des UNICO zu verwenden sind und in den betreffenden Verfügungen des Direktors der Agentur der Einnahmen aufgeführt sind.

Unter Kapitaleinlage versteht sich jede Summe oder Betrag, die für den Erwerb oder die Aufstockung von Aktiva im Ausland verwendet werden und nicht deren eigene Zinserträge sind. Gemeint sind zum Beispiel Einzahlungen in Bargeld, eingehende Überweisungen bzw. jede Art von Übertragung beweglicher Werte zu Gunsten eines auf den Steuerzahler oder einen Mittelsmann lautenden Girokontos.

## ABSCHNITT IV

### Aktiva im Ausland zum Datum der freiwilligen Zusammenarbeit

In **Zeile VD16 Spalte 1** den Gesamtwert der Bestände angeben, die Gegenstand des Verfahrens der freiwilligen Zusammenarbeit sind (Anlagen und Aktiva finanzieller Art im Ausland) und zum Datum der Antragstellung auf Zulassung zum Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit noch im Ausland besessen werden.

Der Wert dieser ausländischen Bestände ist der zum Datum der Antragstellung entsprechend den Regeln zum Ausfüllen von Übersicht RW im einheitlichen Vordruck 2014 festgestellte.

Für Beträge in ausländischer Währung ist der Gegenwert in Euro unter Anwendung des Wech-

selkurses anzugeben, der in der Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen zur Festlegung der durchschnittlichen Monatswechselkurse nach Vorgabe der Normen in Kapitel I und II des Steuergesetzes TUIR aufgeführt wird.

In den **Spalten 2, 4 und 13** den die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 von Art. 5-quinquies erfüllenden Teil der ausländischen Anlagen und Aktiva finanzieller Art, die Gegenstand des Selbstanzeigeverfahrens sind, angeben.

Im Einzelnen ist anzugeben:

- in **Spalte 2** der Wert der in Spalte 1 angegebenen Aktiva, die mit der Antragstellung nach Italien oder in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zurückgeführt werden, die einen effektiven Informationsaustausch mit Italien zulassen;
- in **Spalte 3** der Teil des in Spalte 2 angegebenen Betrags, der sich auf Aktiva bezieht, die nach Italien zurückgebracht werden;
- in **Spalte 4** der Wert der in Spalte 1 angegebenen Bestände, die Gegenstand des Bereinigungsverfahrens sind und für welche – unbeschadet der Verpflichtung zur Leistung der von diesem Verfahren vorgesehenen Auflagen – dem ausländischen Finanzvermittler, bei dem die Bestände unterhalten werden, die Genehmigung erteilt wird, der italienischen Steuerbehörde auf deren Anfrage sämtliche Daten bezüglich der Bestände zu übermitteln, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens der freiwilligen Zusammenarbeit sind. Der Erklärende legt ferner eine Kopie dieser, vom ausländischen Finanzvermittler gegengezeichneten, Genehmigung der zertifizierten E-Mail bei, mit der gemäß Art. 1 von Gesetz Nr. 186/2014 die *“Dokumente und Informationen”* übermittelt werden;
- in **Spalte 13** der Wert der Bestände, die Gegenstand des Bereinigungsverfahrens sind, die zum Datum der Antragstellung bereits in Italien oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die einen effektiven Informationsaustausch mit Italien gestattet, verwahrt werden;
- in **Spalte 14** der Teil des in **Spalte 13** angegebenen Betrags, der sich auf bereits in Italien verwahrte Bestände bezieht.

Die Summe der Angaben in den **Spalten 2 und 4** stimmt möglicherweise nicht mit dem Wert von **Spalte 1** überein.

In den **Spalten 5, 7, 9 und 11 und 6, 8, 10 und 12** jeweils angeben:

- den Code des ausländischen Staats, welcher der Tabelle *“Aufstellung der Staaten und Länder im Ausland”* im Anhang der einheitlichen Vordrucke 2014 zu entnehmen ist;
- den in **Spalte 1** angegebenen Prozentanteil für die Aufteilung der Anlagen.

Falls der im Vordruck verfügbare Raum nicht ausreicht, um die Daten einzutragen, sind weitere Vordrucke zu verwenden (vgl. nachstehender Absatz **“Zusätzliche Vordrucke”** der vorliegenden Anleitung).

## ABSCHNITT V

Höhere Bemessungsgrundlagen und nicht getätigte Einbehalte

In diesem Abschnitt hat der Antragsteller auf Zulassung zum internationalen oder nationalen Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit für jeden Besteuerungszeitraum, der Gegenstand des genannten Verfahrens ist, die höheren Bemessungsgrundlagen für die Einkommenssteuern, die Ersatzsteuern der Einkommenssteuer, die regionale Gewerbesteuer und die Mehrwertsteuer sowie für die höheren Steuereinbehalte und höheren Sozialbeiträge anzugeben.

Der vorliegende Abschnitt ist entsprechend den geltenden Normen für die Festsetzung der verschiedenen, zuvor erwähnten Steuern und Sozialbeiträge auszufüllen.

Hinsichtlich dieser Angaben schreibt Art. 1 von Gesetz Nr. 186/2014 vor, dass die *“für die Bestimmung erforderlichen Unterlagen und Informationen”* vorzulegen sind.

Im Einzelnen hat der Steuerzahler in den **Zeilen** von **VD17** bis **VD26** anzugeben:

- in **Spalte 1** das höhere Einkommen als Bemessungsgrundlage für IRPEF oder IRES;
- in **Spalte 2** bezüglich des in Spalte 1 angegebenen höheren IRPEF- und IRES-Einkommens den für den gleichen Besteuerungszeitraum im Ausland erzeugten Anteil;
- in **Spalte 3** den höheren Wert der zur Berechnung der regionalen Gewerbesteuer hergenommenen Bemessungsgrundlage;
- in **Spalte 4** den Betrag der höheren Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MWSt.;
- in **Spalte 5** den Betrag der höheren Einbehalte als Vorauszahlung oder Steuerzahlung, die im vereinfachten oder regulären Vordruck 770 hätten angegeben werden müssen;
- in **Spalte 6** die höheren Sozialbeiträge gemäß Art. 5-quater, Abs. 1, Buchstabe a) von Gesetzesdekret Nr. 167/1990 und Art. 1, Abs. 2 von Gesetz Nr. 186/2014;
- in **Spalte 7** das höhere Einkommen, das der Berechnung der Ersatzsteuer für IRPEF oder IRES zu Grunde zu legen ist. In dieser Spalte sind die Erträge der im Ausland verwahrten Bestände anzugeben, die ggf. mit den Methoden gemäß Abs. 8 von Art. 5-quinquies des Gesetzesdekrets Nr. 167/1990 zu bestimmen sind;
- in **Spalte 8** den im gleichen Besteuerungszeitraum im Ausland erzeugten Anteil der in **Spalte 7** angegebenen höheren Einkommen, die für die Berechnung der Ersatzsteuer für IRPEF oder IRES zu Grunde zu legen sind.

**Zusätzliche  
Vordrucke**

Falls der im Vordruck verfügbare Raum nicht ausreicht, um alle Daten einzutragen, sind weitere Vordrucke zu verwenden, die in dem Kästchen oben rechts fortlaufend zu nummerieren und stets mit der Steuernummer im hierfür vorgesehenen Feld auszufüllen sind.

Die Gesamtzahl ausgefüllter Vordrucke für jeden Steuerzahler ist im Kästchen "**Nr. Vordrucke**" im Bereich **UNTERZEICHNUNG DES ANTRAGS** anzugeben.